



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch
und
GEVER@bag.admin.ch

Basel, 14. Februar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2023

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV); Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. November 2022 hat das Eidg. Departement des Innern die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung zur Änderung der UVV (Sportvereine, Ausnahme von der obligatorischen Versicherungspflicht) eingeladen. Beim Kanton Basel-Stadt ist dieses Schreiben erst am 24. Januar 2023 eingegangen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung der UVV zu, mit der die Vereine des Breitensports im Bereich der Unfallversicherung finanziell entlastet werden. Die unterbreitete Lösung, wonach Sportvereine von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn die Löhne ihrer Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer eine bestimmte Grenze nicht überschreiten, wird eine Mehrheit der ehrenamtlich organisierten Breitensportvereine entlasten und ist zu begrüßen. Allerdings reicht eine Entschädigung über der Einkommens-Freigrenze aus, um einen Sportverein von der Ausnahme vollständig auszuschliessen. Davon betroffen sind insbesondere Vereine mit grossen Kinder-, Jugend- und Breitensportabteilungen, die tendenziell eine oder wenige Personen als Trainer oder Trainerin im Teilzeitpensum beschäftigen. Dies gilt es zu bedenken und mittelfristig zu lösen.

Auch führt die vorgeschlagene Regelung gemäss den Erläuterungen (S. 5) in bestimmten Konstellationen zu einer Verlagerung der Leistungspflicht für Sportunfälle von der Unfall- in die Krankenversicherung (subsidiäre Deckung bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG):

Bei Personen, welche als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer bei einem Verein tätig sind und aufgrund der Einkommenshöhe keine Betriebsunfall-Deckung beim Sportverein haben sowie über keine anderweitige Nichtbetriebsunfall-Deckung einer Haupterwerbstätigkeit verfügen, würde neu die Krankenversicherung für Unfälle im Rahmen der entschädigten Tätigkeit aufkommen. Gemäss den Erläuterungen wurden solche Unfälle bisher offenbar von der Ersatzkasse UVG übernommen, verbunden mit der Erhebung einer Ersatzprämie beim Sportverein. Auch wenn diese Konstellationen (dass neben der Tätigkeit im Sportverein keine oder nur eine geringfügige anderweitige Erwerbstätigkeit ohne Nichtbetriebsunfall-Deckung besteht) an-

zahlmässig wahrscheinlich nicht gross ins Gewicht fallen, können die Folgen eines gravierenden Sportunfalls für den einzelnen leistungspflichtigen Krankenversicherer doch erheblich sein. Zudem wird die verunfallte Person aus der KVG-Grundversicherung kein Taggeld für den Erwerb-sausfall erhalten.

Im Kapitel 5 der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage finden sich dazu keine Ausführungen. Wir regen an, die Erläuterungen in diesem Punkt zu ergänzen und die finanzielle Grössenordnung der Verlagerung von Unfallkosten in die Krankenversicherung aufzuzeigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin